



Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der AMS-Bundesrichtlinie "KURZARBEITSBEIHILFE (KUA-COVID-19)" haben Unternehmen, die aufgrund anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine Verlängerung der Kurzarbeit für weitere drei Monate wünschen, die zuständige AMS-Landesstelle zu verständigen. Sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt (wohl der Regelfall) hat diese Verständigung mindestens vier Wochen vor Verlängerung der Kurzarbeit zu erfolgen.

Was bedeutet das konkret für die Verlängerung von aktuellen, bewilligten Kurzarbeitsbegehren?

Erstgewährung ab	Verlängerung ab	Beantragung spätestens
01.03.2020	01.06.2020	04.05.2020
16.03.2020	17.06.2020	20.05.2020
01.04.2020	01.07.2020	03.06.2020

Achtung: Das AMS weist auf ihrer [Website](#) ausdrücklich darauf hin, dass derzeit **noch keine Verlängerungsanträge bearbeitet** werden können. Im Gegenteil bestünde die Gefahr erheblicher Verzögerungen. Nähere Informationen folgen.

CONSULTATIO-Tipp: Nehmen Sie entweder mit dem/r für Sie zuständigen CONSULTATIO-Betreuer/in Kontakt auf, um eine für sie geltende Vereinbarung zu treffen bzw. abzuklären, ab wann ein Verlängerungsbegehren eingebracht werden kann oder stellen Sie eine Anfrage über das eAMS-Konto (Kommunikation mit dem AMS – Nachricht an XXX-Betreuer senden).

Der Verlängerungsantrag selbst besteht aus

- dem Beihilfenbegehren: Dasselbe Formular wie beim Erstantrag, nur dass im Antrag die Variante „Begehren um Verlängerung einer Kurzarbeitsbeihilfe mit Angabe der Projektnummer XXXX“ anzukreuzen ist.
- einem Ergänzungsschreiben in welchem darzulegen ist, warum die im Erstbegehren angegebenen, vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten weiterhin bestehen und dass sich der Unternehmer ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruches bemüht hat.
- Ebenso ist auch eine neue Sozialpartnervereinbarung notwendig, die in gewohnter Form erstellt und nach Bewilligung durch die Sozialpartner dem AMS übermittelt werden muss.

Da bei der Verlängerung davon auszugehen ist, dass jeder Unternehmer ein eAMS-Konto hat (für die Abrechnung der Ausfallstunden verpflichtend), ist auch der Verlängerungsantrag über dieses einzureichen.

Zögern Sie bitte nicht, uns bei offenen Fragen zu kontaktieren. Bleiben Sie gesund!
Ihr CONSULTATIO-Lohnverrechner-Team



CONSULTATIO

Karl-Waldbrunner-Platz 1

1210 Wien, Österreich

Telefon: +43 (0)1 27775-0

Fax: +43 (0)1 27775-279

office@consultatio.at

www.consultatio.com

[Impressum](#) [Abbestellen](#) [Weiterleiten](#) [Daten ändern](#)